Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

An die
CSU-Fraktion im Rathaus

Marienplatz 8
80331 München

13.11.2026

Schneller zum Führerschein
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 26-32 / F 00070 von Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Veronika Mirlach, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 24.08.2026, eingegangen am 24.08.2026

Az. D-HA II/V1 0241.1-8-0077

Sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Menges,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Mirlach,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann
Sehr geehrte Stadträt*innen,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.08.2026, in der Sie Folgendes ausführen:

„Die Führerscheinstelle der Landeshauptstadt München weist für die Erstausstellung einer Fahrerlaubnis und eines Ersatzführerscheins nach Verlust oder Diebstahl derzeit eine Bearbeitungszeit von bis zu 14 Wochen aus. Darin enthalten sind nach Angaben der Stadt sowohl die interne Bearbeitung als auch die Herstellung durch die Bundesdruckerei. Postalische Anträge werden zunächst nicht bestätigt. Eine Bearbeitungsnummer wird erst nach der Erfassung im städtischen System vergeben und ermöglicht anschließend die Online-Nachverfolgung. Da die Erfassung mehrere Wochen dauern kann, besteht für Antragstellerinnen und Antragsteller zunächst keine verlässliche Möglichkeit, den Eingang, die Vollständigkeit oder den Bearbeitungsstand ihres Antrags zu prüfen. Die lange Wartezeit ist angesichts der praktischen Bedeutung des Führerscheins nicht angemessen. Sie kann zu

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

erheblichen Einschränkungen bei beruflichen Fahrten, Dienstreisen, der Nutzung von Mietwagen und privaten Auslandsreisen führen.

Vorläufige Bescheinigungen werden von Mietwagenunternehmen nicht zwingend akzeptiert; auch bei Verkehrskontrollen im Ausland können Probleme und weitere rechtliche oder finanzielle Folgen entstehen. Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass kürzere Bearbeitungszeiten und Übergangslösungen möglich sind. Zugleich beträgt die Bearbeitungszeit für einen Münchner Personalausweis etwa vier bis fünf Wochen; außerdem kann der Bearbeitungsstand online verfolgt und in dringenden Fällen ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden. Zwar unterscheiden sich die Verfahren, der erhebliche zeitliche Unterschied ist angesichts der zentralen Herstellung beider Dokumente durch die Bundesdruckerei dennoch erklärungsbedürftig."

Die Fahrerlaubnisbehörde arbeitet bereits seit Längerem intensiv an einer Optimierung ihrer Prozesse und Angebote. So wird aller Voraussicht nach Anfang 2027 ein neues Fachprogramm effektiv gehen, durch dessen Einsatz grundsätzlich die Sachbearbeitung beschleunigt werden kann, indem v.a. aktuell bestehende Medienbrüche beseitigt werden und einige zusätzliche manuelle Arbeiten nicht mehr anfallen. Die Bearbeitungsdauer wird jedoch auch in Zukunft wesentlich vom Antragsaufkommen und dem zur Verfügung stehenden Personal abhängen.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:
Warum gilt für die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis und für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins derselbe Bearbeitungsrahmen von bis zu 14 Wochen, obwohl bei der erstmaligen Erteilung zusätzliche Prüfungen und die Erteilung eines Prüfauftrags erforderlich sind?

Antwort zu Frage 1:
Es erfolgt – mit Ausnahme von erkennbaren zeitkritischen Notfällen – keine Priorisierung von einzelnen Antragsarten bzw. Anträgen. Postalisch oder online eingehende Anträge werden chronologisch nach Eingang abgearbeitet. Insofern spielt es für den Zeitraum bis zum Beginn der Sachbearbeitung keine Rolle, welche Antragsart vorliegt. Sofern jedoch bei der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis im Rahmen der Abfragen Erkenntnisse übermittelt werden, welche weitere Prüfungen oder die Nachforderung von Unterlagen erforderlich machen, kann die Bearbeitungszeit auch über 14 Wochen liegen.

Frage 2:
Wie hoch ist die aktuelle durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Ersatzführerschein?

Antwort zu Frage 2:
Eine IT-gestützte Auswertung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit ist nicht möglich. In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit auch beim Ersatzführerschein ab Eingang des Antrags bis zur Abholmöglichkeit des Führerscheins bis zu ca. 14 Wochen – sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Eine Priorisierung zu anderen Antragsarten findet nicht statt.

Frage 3:
Wie viele Anträge auf Ersatzführerscheins sind derzeit unbearbeitet?

Antwort zu Frage 3:
Im Zeitraum Juni bis August 2026 sind 9.104 Anträge auf einen „Ersatzführerschein" eingegangen, davon sind - Stand 01.09. - 8.302 Anträge bearbeitet worden, sodass am 01.09. noch 802 Anträge unbearbeitet waren. In der Statistik „Ersatzführerschein" sind auch Anträge

auf Umtausch aus anderen Gründen, z.B. “Pflichtumtausch“ oder „Umtausch wegen einer Namensänderung“, enthalten. Der Anteil der Ersatzanträge nach Diebstahl/Verlust beträgt nach qualifizierter Schätzung etwa 15 bis 20 %.

Frage 4:
Wie lange dauert es durchschnittlich vom Eingang eines Antrags bis zu seiner Erfassung im städtischen System?

Antwort zu Frage 4:
Vom Eingang des Antrags bis zur Erfassung des Antrages im Fachverfahren dauert es aufgrund der vorliegenden Rückstände aktuell ca. acht bis zehn Wochen.

Frage 5:
Wie lange dauert die interne Bearbeitung bis zur Weiterleitung des Auftrags an die Bundesdruckerei? Wie lange dauern Herstellung und Versand des Führerscheins durch die Bundesdruckerei durchschnittlich?

Antwort zu Frage 5:
Die Dauer der internen Bearbeitung hängt davon ab, ob noch Unterlagen angefordert werden müssen und wie schnell diese eingehen. Eine pauschale Beantwortung ist daher nicht möglich (siehe auch Antwort zu Frage 4). Zwischen Bestellung des Führerscheins und Eingang in der Fahrerlaubnisbehörde liegen aktuell ca. drei bis vier Wochen.

Frage 6:
Wie erklärt die Stadt die Bearbeitungszeit von bis zu 14 Wochen im Vergleich zu den kürzeren Bearbeitungszeiten z. B. in Düsseldorf, Nürnberg, Bremen und Bonn?

Antwort zu Frage 6:
Uns liegen keine von den genannten Behörden autorisierten Vergleichszahlen - insbesondere auch im Hinblick auf die Personalausstattung und das Antragsaufkommen - vor. In den genannten Städten ist eine Antragsstellung jedoch generell nur nach vorheriger Terminvereinbarung oder ggf. online möglich. Wie schnell eine Führerscheinbeantragung abgewickelt werden kann, hängt daher bei diesen Behörden davon ab, wie schnell ein Termin gefunden wird und wann dieser stattfindet. Ein unmittelbarer Vergleich der reinen „Bearbeitungsdauer“ ist daher nicht möglich.

Frage 7:
Wie häufig wird die Bearbeitungszeit von 14 Wochen erreicht oder überschritten?

Antwort zu Frage 7:
Eine Statistik wird nicht geführt. Für eine Überschreitung der Frist ist i.d.R. die erforderliche Nachreichung von Unterlagen ursächlich.

Frage 8:
Wie erklärt sich der Unterschied zwischen der Bearbeitungszeit für den Ersatzführerschein und der Bearbeitungszeit für den Personalausweis?

Antwort zu Frage 8:
Für den Personalausweis ist immer eine Terminbuchung notwendig. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt im Termin. Auch hier hängt die „Bearbeitungszeit“ also davon ab, ob und für wann ein Termin gefunden werden kann und ein Vergleich der Bearbeitungszeit ist nicht möglich.

Frage 9:
Warum erhalten Bürgerinnen und Bürger bei postalischen Anträgen keine zeitnahe Empfangsbestätigung mit einer zumindest vorläufigen Vorgangsnummer?

Antwort zu Frage 9:
Für eine Voraberfassung der postalischen Anträge und die Versendung einer vorläufigen Vorgangsnummer stehen keine personellen Kapazitäten zur Verfügung. Die Anträge werden chronologisch nach Eingang bearbeitet und erhalten bei der Erfassung (= Beginn der Bearbeitung) eine Bearbeitungsnummer, die mit dem Bearbeitungsschreiben mitgeteilt wird. Eine Aufteilung zwischen Voraberfassung bzw. Versendung einer vorläufigen Vorgangsnummer und Bearbeitung des Antrags würde zu einem deutlichen Mehraufwand führen.

Zudem würde die Versendung von vorläufigen Vorgangsnummern bei eingegangenen schriftlichen Anträgen Portokosten in nicht unerheblicher Höhe auslösen, da ein weiteres Schreiben versandt werden muss.

Frage 10:
Wie kann die Stadt sicherstellen, dass Antragstellerinnen und Antragsteller unmittelbar über den Eingang und die Vollständigkeit ihres Antrags informiert werden?

Antwort zu Frage 10:
Bei Nutzung der Onlinedienste im Antragsverfahren erhalten die Antragsteller*innen automatisiert eine Eingangsbestätigung. Beim postalischen Verfahren ist eine Information erst mit Eingabe des Antrages in das Fachverfahren sichergestellt.

Frage 11:
Wie viele Beschäftigte beziehungsweise Vollzeitstellen sind derzeit mit der Bearbeitung von Ersatzführerschein befasst? Sind derzeit Stellen in der Fahrerlaubnisbehörde unbesetzt oder bestehen insbesondere krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfälle?

Antwort zu Frage 11:
Die Anträge werden im sog. „Allgemeinschalter“ der Fahrerlaubnisbehörde bearbeitet. Die Mitarbeitenden sind sowohl im Rahmen des Parteiverkehrs als auch im Backoffice grundsätzlich mit der Bearbeitung aller Antragsarten befasst („Einheitssachbearbeitung“).

Stand 01.07.26 waren in diesem Bereich von 50,16 VZÄ (inkl. Teamleitungen) 11,51 VZÄ unbesetzt. Im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung 2025 waren jedoch bereits 10 unbesetzte Stellen eingezogen worden.

Insgesamt sechs Stellen werden bzw. wurden im Sommer 2027 mit Nachwuchskräften besetzt, die jedoch zum Teil erst noch die Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren müssen bzw. aktuell erst mit der Einarbeitung begonnen haben.

Frage 12:
Welche organisatorischen, technischen oder sonstigen Ursachen sind für die langen Bearbeitungszeiten maßgeblich?

Antwort zu Frage 12:

In der Gesamtschau sind mehrere Faktoren als maßgeblich für die Entwicklung der langen Bearbeitungszeiten von bis zu 14 Wochen anzusehen:

• Steigerung der Antragszahlen seit 2020

Die Zahl der jährlichen Antragseingänge im Zeitraum 2020 bis 2025 hat sich mehr als verdoppelt (2020: 49.314; 2025: 108.808). Eine Hochrechnung für 2026 ergibt ein Jahresergebnis von ca. 114.000 Anträgen. Dies ist vor allem auf den Pflichtumtausch der alten Papierführerscheine in einen EU-Kartenführerschein zurückzuführen, aber auch auf gesetzliche Änderungen betreffend die prüfungsfreie Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse für Bürger*innen, die aus Großbritannien, Kosovo und Albanien stammen.

• Personelle Situation

Für den Pflichtumtausch wurden der Fahrerlaubnisbehörde 20 VZÄ zugeschaltet. Da von diesen zusätzlichen Stellen jedoch nur ein Teil besetzt werden konnte und auch keine neuen externen Einstellungen auf absehbare Zeit möglich sind, wurden im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung 2025 insgesamt 10 VZÄ (Stellen überwiegend unbesetzt und befristet) wieder eingezogen.
Die verbliebenen unbesetzten Stellen können aufgrund der aktuellen Haushaltsvorgaben ausschließlich mit stadtinternen Prüfungsabgängern besetzt werden, was nicht immer gelingt, da die Stellen wegen der unflexiblen Arbeitszeiteinbringung und der mangelnden Homeofficemöglichkeit weniger attraktiv erscheinen.

Sowohl die Fluktuations- als auch die Krankheitsquote liegen in der Fahrerlaubnisbehörde, wie auch in den anderen Parteiverkehrsbereichen der Hauptabteilung, über dem städtischen Durchschnitt.

• Umstellung auf schriftliches Verfahren

Beim schriftlichen Verfahren füllen die Kund*innen zu Hause ein PDF-Antragsformular aus und übersenden dieses dann per Post oder eingescannt digital der Fahrerlaubnisbehörde zu. Dabei kommt es wiederholt zu fehlerhaften und unvollständigen Angaben, wodurch ein zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Nachforderung von Unterlagen in der Sachbearbeitung ausgelöst und die Bearbeitungszeit im einzelnen Vorgang erhöht wird.

• Ausgestaltung des bayernweiten Onlineverfahrens

Leider wird das seit einigen Jahren angebotene Online-Verfahren, in welchem die Bürger*innen in einem Antragsmanager die Daten online eingeben, nur in geringem Maße genutzt. Grund hierfür ist laut Kund*innenfeedback u.a., dass in Bayern für die Authentifizierung im Online-Antragsverfahren die höchste Vertrauensstufe gefordert wird. Die Nutzung der eID-Funktion im Zusammenspiel mit der erforderlichen Einrichtung der BayernID bzw. der BundID schreckt mutmaßlich viele Antragssteller*innen ab.

Um die Bürger*innen bei der Nutzung der Online-Services zu unterstützen und die Online-Nutzungszahlen zu steigern, besteht für die Bürger*innen die Möglichkeit, sich im Bereich Digitale Teilhabe des KVR bei der digitalen Antragsstellung unterstützen zu lassen. Dies ist ohne Termin zu den Öffnungszeiten des Welcome Centers in der Ruppertstraße 11 möglich. Zudem sind Aktionen zur Unterstützung bei der Einrichtung der eID-Funktion und der Bayern- bzw. BundID für diesen Herbst geplant.

Frage 13:
Warum stellt die Stadt bei vollständigen Unterlagen keine sofortige vorläufige Ersatzbescheinigung aus?

Antwort zu Frage 13:
Für eine vorläufige bzw. nur teilweise Ausstellung von Ersatzbescheinigungen stehen keine personellen Ressourcen zur Verfügung.

Die Ausstellung einer vorläufigen Ersatzbescheinigung, für welche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10.20 Euro anfallen würde, ist in der Regel auch nicht erforderlich, da die Fahrerlaubnis grundsätzlich weiter besteht und die Polizei bei Polizeikontrollen per Online-Abfrage überprüfen kann, ob die betroffene Person im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Die Ersatzbescheinigung ist auch nur in der Bundesrepublik Deutschland gültig, so dass die Ersatzbescheinigung für anstehende Fahrten ins Ausland wertlos ist. Anstatt eines vorläufigen Dokuments hat sich die Expressbestellung als geeigneter erwiesen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, bei nachgewiesenem Notfall ausnahmsweise die Sachbearbeitung vorzuziehen.

Frage 14:
Welche rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten bestehen, bei vollständigen Unterlagen unverzüglich eine vorläufige Ersatzbescheinigung für das Inland sowie eine mehrsprachige Bestätigung für die Vorlage bei ausländischen Behörden und Mietwagenunternehmen auszustellen?

Antwort zu Frage 14:
Siehe Antwort zu Frage 13. Im Ausland wird eine vorläufige Ersatzbescheinigung meist nicht anerkannt, i.d.R. ist die Vorlage eines gültigen Originalführerscheins erforderlich.

Frage 15:
Unter welchen Voraussetzungen könnte München eine Übergangslösung nach dem Vorbild von z. B. Düsseldorf, Nürnberg, Bremen oder Bonn einführen?

Antwort zu Frage 15:
Leider ist nicht näher ausgeführt, welche Übergangslösung gemeint ist. Sofern damit die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung gemeint ist, darf darauf hingewiesen werden, dass die genannten Städte kein schriftliches Verfahren anbieten, sondern dass die Bescheinigung im Rahmen der persönlichen Vorsprache nach Terminvergabe ausgegeben wird. Aufgrund der fehlenden Ressourcen könnten jedoch nicht immer ausreichend zeitnahe Termine angeboten werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Nr. 6 und 13.

Frage 16:
Wie häufig werden kostenpflichtige Expressbestellungen bei der Bundesdruckerei genutzt?

Antwort zu Frage 16:
In rund 5 bis 10 % der Fälle werden kostenpflichtige Expressbestellungen bei der Bundesdruckerei genutzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin